

1 von 2  
M/SW/MEBUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN  
PRÄSIDIUM

ZT. 05 0301/7-Pr.1/84

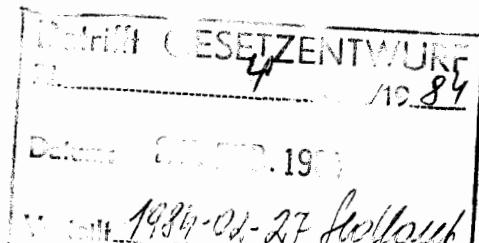
Entwurf einer Novelle, mit der das  
Amtshaftungs- und Organhaftpflichtge-  
setz geändert werden soll;  
Stellungnahme des Bundesministeriums  
für Finanzen

A-1015  
Himmelpfortgasse 4-8  
Postfach 2  
Wien  
Telefon 52 35 11, 52 95 67 / Kl.  
Durchwahl

Wien, 1984 02 21

Sachbearbeiter: Dr. Haslinger,  
K1. 312

An das  
Präsidium des Nationalrates  
  
Parlament  
1017 Wien



./. Das Bundesministerium für Finanzen beeckt sich, in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle, mit der das Amtshaftungs- und Organhaftpflichtgesetz geändert werden soll, zu übermitteln.

25 Beilagen Für den Bundesminister:

Dr. Horak

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

## BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

Z1. 05 0301/7-Pr.1/84

Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen  
zu einer Novelle, mit der das Amtshaftungs- und  
Organhaftpflichtgesetz geändert werden soll

Das Bundesministerium für Finanzen begrüßt eine umfassende Neuregelung der Schadenshaftung der Arbeitnehmer und die Anpassung des Amtshaftungsgesetzes an das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz.

Das Bundesministerium für Finanzen erklärt sich daher im Sinne einer notwendigen synchronen Regelung der Regreßbestimmungen des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes, des Organhaftpflichtgesetzes und des Amtshaftungsgesetzes mit der geplanten Novellierung des Amtshaftungsgesetzes, die eine Ausdehnung des richterlichen Mäßigungsrechtes auf die Fälle der Schadensverursachung durch grobe Fahrlässigkeit vorsieht, einverstanden. Dies vor allem deshalb, weil ansonsten durch das Fehlen des richterlichen Mäßigungsrechtes im § 3 Abs. 1 Amtshaftungsgesetz (derzeitige Fassung) ein nach dem Amtshaftungsgesetz Regreßpflichtiger erstmals schlechter gestellt wäre als ein nach dem Organhaftpflichtgesetz oder dem Dienstnehmerhaftpflichtgesetz Haftender.